

Sportstättenordnung für die Benutzung des Stadions am See

1. Widmungszweck der Sportstätte „Stadion am See“

- 1.1. Die Sportstätte „Stadion am See“ dient
 - a) dem lehrplanmäßigen Sportunterricht an den in der Stadt Sternberg vorhandenen Schulen und
 - b) dem Sternberger Vereinssport für die Durchführung des Übungs- und Wettkampfbetriebs soweit schulische Belange nicht beeinträchtigt werden.
- 1.2. Die Sportstätte „Stadion am See“ kann auch für kulturelle sowie für gemeinnützige Veranstaltungen benutzt werden, soweit dies auf Grund der Beschaffenheit des Stadions möglich ist und die Stadtvertretung der Stadt Sternberg bzw. der Bürgermeister als Träger oder Schirmherr der Veranstaltung auftreten.
- 1.3. Parteipolitische Veranstaltungen sind in der Sportstätte „Stadion am See“ nicht zugelassen.

2. Vergabe

- 2.1. Die Sportstätte „Stadion am See“ wird für außerschulische Veranstaltungen vorrangig Sternberger gemeinnützigen Sportvereinen, die Mitglied in einem anerkannten Sportverband des DOSB sind, zur Ausübung der von diesen betriebenen Sportart(en) für den Übungs- und Wettkampfbetrieb überlassen.
- 2.2. Die Sportstätte „Stadion am See“ kann für sportliche Veranstaltungen und Wettkämpfe an überörtlichen Mitgliedersportverbänden des DOSB zur Verfügung gestellt werden, wenn ein Sternberger Sportverein nach 2. Ziff. 2.1. als Ausrichter der Veranstaltung auftritt.
- 2.3. Zur Nutzung der Sportstätte „Stadion am See“ können zwischen ortsansässigen gemeinnützigen Sportvereinen nach 2. Ziff. 2.1. und der Stadt Sternberg langfristige Vereinbarungen abgeschlossen werden.
- 2.4. Die Überlassung der Sportstätte „Stadion am See“ für sonstige außerschulische Veranstaltungen erfolgt nur dann, wenn die Sternberger Stadtvertretung bzw. der Bürgermeister als Träger oder Schirmherr auftritt.

3. Antrag, Genehmigung und Umfang der Genehmigung

- 3.1. Die längerfristigen Nutzungszeiten für den Trainings-, Übungs- und Wettkampfbetrieb der Vereine sowie dem Schulsport sind spätestens bis zum 01.07. eines Jahres beim Amt der Schule – Jugend und Sport zu beantragen. Der Sportstättenbelegungsplan gilt jeweils vom 1. September bis 31. August des Folgejahres.
- 3.2. Die Genehmigung von Einzelveranstaltungen und die Nutzung in den Ferien im sportlichen und schulischen Bereich sowie die Sondernutzung ist rechtzeitig, spätestens zwei Wochen vor der geplanten Nutzung beim Amt für Schule, Kultur und Sport zu beantragen. In Abstimmung mit dem Platzwart wird über den Antrag entschieden.
Einzelpersonen und Kinderspielgruppen kann die Benutzung vom Platzwart gestattet werden.
- 3.3. Genehmigungsverfahren
Die Genehmigung wird für Übungszwecke und sportliche Veranstaltungen der Schulen und Vereine schriftlich in Form eines Nutzungsvertrages erteilt. Für die Vergabe der Sportanlagen ist das Amt für Schule, Kultur und Sport zuständig.
Ein Anspruch auf Zuweisung einer bestimmten Übungsstätte oder einer bestimmten Benutzungszeit besteht nicht. Eine Überlassung der Sportanlage

an andere ohne schriftliche Zustimmung des Amtes für Schule, Kultur und Sport ist nicht zulässig.

3.4. Umfang und Genehmigung

Die Genehmigung gestattet die Benutzung der Sportanlage nur in dem angegebenen Umfang, insbesondere hinsichtlich des Benutzungszwecks und der Zeit.

Nutzungsänderungen sind zu beantragen.

Die Erlaubnis kann unter Auflagen erteilt werden. Soll eine erlaubte Veranstaltung nicht durchgeführt werden, sind das Amt für Schule, Kultur und Sport und der Platz/Hallenwart bzw. Hausmeister unverzüglich zu benachrichtigen.

3.5. Das Benutzungsverhältnis zwischen dem jeweiligen Veranstalter und der Stadt Sternberg wird durch einen privatrechtlichen Vertrag geregelt.

4. Benutzungszeiten

4.1. Die Sportstätte steht für außerschulische Veranstaltungen in der Regel bis 20.00 Uhr zur Verfügung.

4.2. Während der Ferien der öffentlichen Schulen kann die Benutzung der Sportstätte insbesondere im Falle größerer Werterhaltungsmaßnahmen nicht beansprucht werden.

4.3. Ausnahmen von den Bestimmungen der Absätze 1 und 2 kann das Amt für Schule, Kultur und Sport im Einzelfall nach pflichtgemäßem Ermessen zulassen.

4.4. In die genehmigte Benutzungszeit ist die Zeit für Aufräumen, Waschen, Duschen und Umkleiden eingeschlossen. Die jeweilige Veranstaltung ist deshalb rechtzeitig zu beenden, dass die Sportstätte mit dem Ablauf der Benutzungszeit von dem Veranstalter und den Veranstaltungsteilnehmern sowie Zuschauern (nachfolgend einheitlich Benutzer) geräumt ist.

5. Widerruf der Genehmigung und Ausschluss von Benutzern und Besuchern

5.1. Widerruf der Genehmigung

Die Genehmigung kann durch das Amt für Schule, Kultur und Sport widerrufen werden, wenn:

- öffentliche Interessen oder wichtige andere Gründe, eine Änderung des Benutzungsplanes erfordern insbesondere, wenn Arbeiten an der Sportanlage auszuführen sind,
- durch die Benutzung oder durch Witterungseinflüsse eine Beschädigung der Sportanlage oder Unfallgefahr für die Benutzer oder Besucher zu erwarten ist,
- vorsätzlich oder grobfahrlässig gegen diese Ordnung verstoßen wird,
- der Inhaber der Erlaubnis die Sportstätte andere Interessen überlässt oder
- der Übungsbetrieb oder die Veranstaltung nicht ordnungsgemäß oder bei unzureichender Beteiligung durchgeführt wird.

5.2. Ausschluss von Benutzern/Besuchern

Bei übermäßigem Besuch des Übungsbetriebes/der Veranstaltung kann die Zulassung weiterer Benutzer/Besucher vorübergehend nicht gestattet werden. Ein Anspruch auf Zuteilung einer anderen Sportanlage besteht nicht.

6. Benutzungsumfang

6.1. Die Überlassung der Sportstätte schließt die Benutzungsmöglichkeit der Räumlichkeiten des FC „Aufbau“ Sternberg und des 1. LAV Sternberg nicht

mit ein. Für die Nutzung dieser Räumlichkeiten sind im Einvernehmen mit dem Amt für Schule, Jugend und Sport gesonderte Vereinbarungen zu treffen.

- 6.2. Änderungen am bestehenden Zustand der Sportstätte dürfen nur mit Zustimmung des Amtes für Schule, Kultur und Sport bzw. des von diesem mit der Ausübung des Hausrechts Beauftragten vorgenommen werden und sind nach Beendigung der Veranstaltung zu beseitigen.
- 6.3. Eigene Sportgeräte oder Einrichtungsgegenstände darf der Veranstalter nur mit Genehmigung des Amtes für Schule, Kultur und Sport auf bzw. in der Sportstätte verwenden.

7. Allgemeine Ordnungsgrundsätze

- 7.1. Jeder ist verpflichtet, die Brandschutz- und Sicherheitsbestimmungen einzuhalten sowie Ordnung und Sauberkeit zu wahren.
- 7.2. Bei Beginn und Durchführung von Übungsstunden sowie bei Veranstaltungen muss ein verantwortlicher Leiter anwesend sein. Ihm obliegt deren ordnungsgemäße Durchführung.
- 7.3. Spiel- und Sportgeräte können vom Platzwart ausgeliehen werden. Sie sind unmittelbar nach der Benutzung zurückzugeben und an die dafür vorgesehenen Plätze zurückzubringen.
Für den Verlust oder Beschädigung haftet der Entleiher.
- 7.4. Musikübertragungen oder –aufführungen sind vom Veranstalter bei der GEMA anzumelden. Die Lautstärke ist auf ein Mindestmaß zu begrenzen.
- 7.5. Sportflächen dürfen nur in Sportbekleidung betreten werden.
Leichtathletikanlagen dürfen nur in Turn- oder Laufschuhen betreten werden.
- 7.6. Der Verzehr von Alkohol auf der Sportstätte ist grundsätzlich nicht gestattet.
- 7.7. Die Anlagen, Einrichtungen und Geräte sind pfleglich zu behandeln. Durch Benutzung entstandene Schäden sind unverzüglich dem Platzwart zu melden bzw. im Kontrollbuch einzutragen und vom Benutzer im Falle der schuldhaften Schadensverursachung zu ersetzen.
- 7.8. Der für die Veranstaltung erforderlich Aufbau der Geräte und sonstigen Einrichtungen obliegt dem Veranstalter. Der Veranstalter hat ausreichenden Ordnungsdienst zu stellen und ist für den reibungslosen Ablauf der Veranstaltung verantwortlich. Er hat für einen ausreichenden Sanitärerdienst zu sorgen und einen Sportarzt zu verpflichten, wenn dies bei der Ausübung einer bestimmten Sportart vom zuständigen Fachverband üblicherweise gefordert wird.
- 7.9. Kraftfahrzeuge dürfen auf Grundstücken und Sportanlagen nur auf den dafür vorgesehenen Parkplätzen, Fahrräder nur in den dafür bestimmten Räumen oder Ständern abgestellt werden.
Ausnahmen sind genehmigungspflichtig.
- 7.10. Die Benutzung der Sportanlagen geschieht auf eigene Gefahr und in alleiniger Verantwortung der Nutzer.
Die Stadt Sternberg wird von Ersatzansprüchen freigestellt, die von den Benutzungsberechtigten oder Dritter, insbesondere wegen Körperschaden, Sachschaden oder wegen des Verlustes von Sachen geltend gemacht werden.

8. Ordnung innerhalb der Sportanlagen

- 8.1. Die Leichtathletikanlagen sind nach Gebrauch ordnungsgemäß durch den Benutzer wieder herzurichten.

- 8.2. Die Übungen oder Veranstaltungen müssen bei Anbruch der Dunkelheit beendet werden, es sei denn, dass die Anlage eine geeignete Beleuchtungseinrichtung besitzt. Nach 20.00 Uhr besteht ein Nutzungsverbot für die Anlage, Ausnahmen kann das Amt für Schule, Kultur und Sport im Einzelfall nach pflichtgemäßem Ermessen zulassen.
- 8.3. Die Trainingsbeleuchtungsanlagen sind nur zu den in den Benutzungsplänen und Einzelgenehmigungen angegebenen Zeiten einzuschalten, wenn die Sichtverhältnisse dieses erfordern.
- 8.4. Das Mitbringen von Hunden und anderen Haustieren auf Sportflächen ist nicht gestattet.
- 8.5. Bestehende Platz- und Hausordnungen sind einzuhalten.

9. Werbung und Verkauf

- 9.1. Wirtschaftswerbung, Verkauf von Waren und Ausschank von Getränken sind nur mit schriftlicher, vorher einzuholender Zustimmung des Amtes für Schule, Kultur und Sport zulässig.
Voraussetzung für eine solche Genehmigung ist, dass sämtliche sonst vorgeschriebenen Erlaubnisse oder Genehmigungen bereits erteilt worden sind. Glasflaschen und Gläser dürfen nicht auf die Anlagen mitgenommen werden.

10. Kunststoff – Decken (Tartanbeläge)

- a) Es dürfen nur die für die Sportdisziplin entsprechenden Sportschuhe verwendet werden. Dazu gehören Turn- bzw. Laufschuhe ohne Nocken. Spikes oder Dreikantelemente dürfen nicht länger als 6mm sein. Sportschuhe mit 9 mm Spikes dürfen nur in Ausnahmefälle zugelassen werden – so z.B. für den Stabhochsprung.
- b) Eine andersartige Nutzung der Sportflächen als die dafür vorgesehenen Sportarten, wie z.B. Befahren mit Fahrrädern, Inline-Skaters usw. wie z.B. Befahren mit nicht dafür vorgesehenen Fahrzeugen usw. sind verboten und zu unterbinden.
- c) Im Winter können die Flächen durch Schneeräumung nutzbar gemacht werden. Dabei ist darauf zu achten, dass die Deckenoberfläche nicht durch scharfe Kanten o.ä. beschädigt wird. Möglichst Schneeschieber aus Holz verwenden.
- d) Schwer lösliche Markierungen dürfen nicht auf den Kunststoffbelag aufgebracht werden. Andere Markierungen bedürfen der Zustimmung des Platzwartes.
- e) Das Befahren der Kunststoffdecken darf nur in Ausnahmefällen (Wartung o.ä.) mit Pflegefahrzeugen von max. 1,5 t Gesamtgewicht, Radlast max. 0,4 t erfolgen. Zugelassen sind nur Luftreifen ohne scharfe Profile. Ruckartiges Anfahren und scharfes Bremsen ist untersagt.
- f) Öltropfstellen sind unbedingt zu vermeiden, da der Belag dadurch unansehnlich wird. Durch Öl kann der Belag besonders aber auch die bituminöse gebundene Unterschicht, Schaden nehmen.

11. Kunststoffrasenflächen

- a) Zur Benutzung ist geeignetes Schuhwerk für Fußball, Hockey, Faustball, Baseball, American Football etc., zu verwenden.
- b) Prinzipiell sind beim Bespielen des Kunstrasenplatzes Stollenschuhe ausgeschlossen.
Erlaubt sind nur folgende Schuhtypen:
 - a) Nockenschuhe mit fest in der Sohle integrierten Stollen

- b) Multinoppenschuhe (gebräuchliche Ausführung)
- c) Turnschuhe, Laufschuhe.

12. Naturrasenspielfeld

- a) Die Nutzung des Naturrasenspielfeldes ist grundsätzlich nur für Ballspielsportarten (Fußball, Handball) für Wurfdisziplinen der Leichtathletik zulässig, deren Vereine sich im Wettkampfbetrieb befinden.
Die Nutzung durch den Freizeitsport bedarf einer Genehmigung.
Der Naturrasen soll höchstens 25 Std. monatlich genutzt werden.
- b) Ausnahmen bilden genehmigte Veranstaltungen
- c) In Abhängigkeit vom Zustand des Rasens ist in der Zeit zwischen Juni und August der Platz für mindestens 4 Wochen zusammenhängend zu sperren. Über Ausnahmen entscheidet das Schulamt in Abstimmung mit dem Platzwart.

13. Leichtathletikanlagen

- a) Die Benutzung der Stabhoch- und Hochsprunganlagen bzw. deren Matten ist bei Regen verboten.
- b) Das Betreten der Regenplane (Matten für Hoch- und Stabhochsprung) ist verboten.
- c) Die Benutzung der Plastilinstreifen beim Weitsprung ist nur bei Wettkämpfen gestattet.
- d) Die Anlaufbahnen für die Weitsprunggrube sind nach jeder Benutzung (Trainingseinheit, Schulstunde) vom Nutzer der Anlage zu reinigen.
- e) Die Bereitstellung von Besen und Harken obliegt dem Platzwart. Schuhe sind am Grubenrand – Gitterrost gründlich abzuklopfen.
- f) Die Nutzung der Laufbahn ist den Freizeitläufern außerhalb von Trainings- und Schulsportzeiten bis 20.00 Uhr nur nach Anmeldung beim Platzwart gestattet.

14. Hausrecht

- 14.1. Das Hausrecht in den Sportstätten wird von dem Amt für Schule, Kultur und Sport und dem von diesem jeweils dazu Beauftragten ausgeübt. Gegenüber den Veranstaltungsteilnehmern und den Zuschauern steht das Hausrecht darüber hinaus auch dem Veranstalter bzw. dessen Beauftragten zu.
- 14.2. Vertretern des Amtes für Schule, Kultur und Sport bzw. dem von diesem mit der Ausübung des Hausrechts Beauftragten ist der Zutritt zu den Veranstaltungen zur Feststellung der ordnungsgemäßen Benutzung jederzeit zu gestatten. Diese sind berechtigt, die Benutzung bzw. Weiterbenutzung der Sportstätte zu untersagen, wenn
 - a) Die Sportstätte teilweise oder völlig unbespielbar ist (z.B. auf Grund ungünstiger Witterungsbedingungen),
 - b) Betriebliche Gründe der Benutzung der Sportstätte entgegenstehen (z.B. Instandsetzungsarbeiten),
 - c) Gegen die nach dieser Ordnung bzw. der Entgeltordnung zu beachtenden Bestimmungen oder der Haus- bzw. Platzordnung von dem Veranstalter bzw. dessen Beauftragten oder den Benutzern in grober Weise oder wiederholt verstoßen wird.Im Übrigen ist ihren Anordnungen uneingeschränkt Folge zu leisten.

15. Haftung

- 15.1. Der Veranstalter haftet der Stadt Sternberg für alle anlässlich bei der von ihm durchgeführten Veranstaltung entstandenen Schäden, es sei denn, dass diese auf Abnutzung oder Materialfehler zurückzuführen oder trotz

ordnungsgemäßer Benutzung der Sportstätte und seiner Ausstattungsgegenstände eingetreten sind. Der Schadenersatz ist in Geld zu leisten.

- 15.2. Darüber hinaus verzichtet der Veranstalter in Schadensfällen gegenüber der Stadt Sternberg und deren Bedienstete auf etwaige eigene Ersatz- und Rückgriffsansprüche und stellt ferner die Stadt Sternberg und deren Bedienstete von etwaigen Ansprüchen Dritter frei, die im Zusammenhang mit der Benutzung der überlassenen Sportstätte stehen, es sei denn, dass der jeweilige Schadensfall allein auf ein vorsätzliches oder grob fahrlässiges Verhalten der Stadt Sternberg bzw. eine ihrer Bediensteten zurückzuführen ist.
- 15.3. Von dem Veranstalter kann vor Erteilung der Benutzungsgenehmigung ein Nachweis dafür gefordert werden, dass eine ausreichende Haftpflichtversicherung besteht, durch welche etwaige, im Zusammenhang mit der Benutzung der überlassenen Sportstätte stehende Schadenersatzansprüche abgedeckt werden. Ferner kann die Hinterlegung einer angemessenen Sicherheit verlangt werden.

16. Das Entgelt für eine Nutzung wird durch eine Entgeltordnung geregelt.

17. Inkrafttreten

Diese Ordnung tritt mit ihrem Beschluss in Kraft.
Gleichzeitig wird die Sportstättenordnung für die Benutzung des „Stadion am See“ vom 10.04.2002 außer Kraft.

Sternberg, den. 2. Mai 2009

gez. Quandt
Bürgermeister

Veröffentlichung im Amtsblatt Sternberger Seenlandschaft Nr. 08/09 vom 22.08.2009